

WWW.GJW.DE  
WWW.SICHERE-GEMEINDE.DE



# Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde

Material zur Weiterarbeit in der Gemeinde

Herausgegeben vom Fachkreis Sichere Gemeinde im Gemeindejugendwerk  
des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

## Vorwort

„Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde“ – unter diesem Motto fanden in den letzten Jahren zahlreiche Schulungen, Workshops und Seminare zum Thema Kindes- und Jugendschutz statt. Viele Mitarbeitende haben sich bewusst auf das Thema eingelassen, um sich zu informieren und zu sensibilisieren. Zur praktischen Weiterarbeit für Gemeinden, die weitere Schritte auf dem Weg zur sicheren Gemeinde gehen möchten, gibt es nun hilfreiche Impulse und wichtige Gedankenanstöße in dieser Broschüre. Dabei wird das Thema Kindes- und Jugendschutz umfassend und praxisnah aus ganz unterschiedlichen Perspektiven in den Blick genommen: Mit konkreten Fragestellungen hilft ein Projektplan, die Gemeindesituation vor Ort im Hinblick auf bestehende Strukturen zu analysieren. Es gibt methodische Hinweise zur Erstellung von Leitlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Hintergrundinformationen zum Führungszeugnis für Mitarbeitende und Verhaltensempfehlungen für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde, außerdem Impulse für die Sicherheit im Gemeindehaus sowie Hinweise zur Ersten Hilfe und zu den rechtlichen Grundlagen der Aufsichtspflicht. Ein Überblick über die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention, Informationen zu Anlauf- und Beratungsstellen, hilfreichen Internetseiten, den GJW-Vertrauenspersonen und den Materialien zum Thema „Sichere Gemeinde“ runden diese Broschüre ab.

An dieser Stelle geht ein besonderes Dankeschön an **Tabea Gottwald, Tobias Hampel, Kirsten Krauss** und **Anke Rander**. Sie haben als Arbeitskreis „Sichere Gemeinde“ im GJW Baden-Württemberg diese umfangreiche Broschüre erstellt, damit Gemeinden auf dem Weg zur sicheren Gemeinde bleiben und Schritt für Schritt weitergehen können. Wir wünschen allen Gemeinden bei der Weiterarbeit mit diesem Material gutes Gelingen.

**Anne Naujoks / Juliane Neumann-Schönknecht**  
**Vorsitzende des Fachkreises Sichere Gemeinde im Gemeindejugendwerk**

## Inhaltsverzeichnis

Einführung .....	2
Projektplan „Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde“ .....	3
Erstellung von Leitlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen .....	6
Führungszeugnis für Mitarbeitende im Bereich Kinder und Jugend .....	7
Verhaltensempfehlungen für Gemeinden im Umgang mit Kindern und Jugendlichen .....	10
Sicheres Gemeindehaus .....	12
Erste Hilfe in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen .....	14
Aufsichtspflicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen .....	17
Die UN-Kinderrechtskonvention .....	22
Anlauf- und Beratungsstellen .....	25
Hilfreiche Internetseiten .....	26
GJW-Vertrauenspersonen .....	27
Unsere Materialien zum Thema „Sichere Gemeinde“ .....	28
Impressum .....	28

# Projektplan „Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde“

## Was bedeutet „Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde“?

Eine Gemeinde, die sich auf dem Weg zur sicheren Gemeinde befindet, kennt und schützt die Rechte von Kindern und Jugendlichen, investiert in die Werte der nächsten Generation, sieht in Kindern und Jugendlichen nicht nur die Zukunft, sondern vor allem die Gegenwart der Gemeinde und verfolgt das Ziel, Gemeinde als sicheren Ort für Kinder und Jugendliche zu gestalten.

## Der Weg zur sicheren Gemeinde: Ein Projektplan



Foto: krockenmitte / photocase.com

### 1. Vorbereitungsphase

In der Vorbereitungsphase geht es darum, eine Gemeinde und ihre Mitarbeitenden für das Thema zu interessieren, zu sensibilisieren, zu informieren; sie zu ermuntern und zu ermutigen, sich auf den Weg zur sichereren Gemeinde zu begeben.

- 1.1 Gemeindeleitung und Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden für das Thema zunächst sensibilisiert und gewonnen.
- 1.2 Gemeindeleitung und Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden geschult, so dass alle Mitarbeitenden ein Grundwissen haben, über
  - Kindeswohlgefährdung (Anhaltspunkte und Handlungsabläufe)
  - Kinder und Jugendliche als Opfer von Vernachlässigung und Gewalt: körperliche Gewalt, psychische Gewalt, sexuelle Gewalt, strukturelle Gewalt, „Geistlicher Missbrauch“

**(Arbeitsmaterial:** Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde 1, Seite 9ff.)

  - Täter und Täterstrategien: Erkenntnisse und vorbeugende Maßnahmen, Umgang mit Tätern **(Arbeitsmaterial:** Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde 2, Seite 22ff.)
- 1.3 Eine Steuerungsgruppe, bestehend aus Mitarbeitenden aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der Gemeindeleitung, wird gegründet. Sie erarbeitet in einem längerfristigen Prozess die nachfolgenden Themen des Projektplans und bindet die Gemeinde an relevanten Stellen mit ein. Die Ergebnisse werden der Gemeinde vorgestellt, besprochen und nach und nach umgesetzt.

### 2. Analyse und Entwicklung der Organisationsstruktur

In dieser Phase geht es darum, als Gemeinde einen Blick auf die eigenen Strukturen zu werfen, um diese – im Hinblick darauf, ob sie gewaltfördernd oder gewaltfrei sind – zu analysieren und, falls notwendig, zu überdenken.

- 2.1 Gemeindestrukturen
  - Wer entscheidet was?
  - Wer hat welche Kompetenzen?
  - Wer hat welche Erwartungen?
- 2.2 Rollen, Aufgaben, Verantwortlichkeiten der Mitarbeitenden
  - Wie wird man Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin?
  - Wie scheidet man aus der Mitarbeit aus?
  - Wer darf was machen?
- 2.3 Beschwerdemanagement
  - Wie und wo können sich Kinder/Jugendliche, Mitarbeitende und Eltern über Grenzverletzungen beschweren?

### 3. Entwicklung der Kommunikationsprozesse

Eine Analyse gemeindeinterner Kommunikationsprozesse ermöglicht die Erarbeitung einer Kommunikation, die geprägt ist durch „Hinhören“ und „Aufeinander hören“.

- 3.1 Welche Kommunikation findet intern statt?
  - Analyse der Kommunikationsprozesse
    - zwischen den Mitarbeitenden
    - zwischen Mitarbeitenden und Eltern
    - zwischen Mitarbeitenden und Kindern/Jugendlichen
    - zwischen Mitarbeitenden und Gemeindeleitung
  - Welche Kommunikationsprozesse fehlen?
- 3.2 Gibt es Möglichkeiten der Beratung und Begleitung bei Kommunikationsstörungen?
- 3.3 Welche Kommunikations-Medien eignen sich (E-Mail, mündlich, Teambesprechung ...)?
- 3.4 Wer sind die Ansprechpersonen für „sichere Gemeinde“ in der Gemeinde?  
(Vertrauenspersonen bestimmen!)

### 4. Entwicklung von Regeln für den Umgang von Erwachsenen mit Kindern und Jugendlichen


Hierbei geht es um das Bewusstmachen/Kennenlernen und das Anwenden von gewaltfreien und wertschätzenden Umgangsformen im Miteinander zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen innerhalb einer Gemeinde.

- 4.1 Praktikable Gemeindevorgaben zum Kinder- und Mitarbeitendenschutz finden  
(**Siehe:** Verhaltensempfehlungen für Gemeinden im Umgang mit Kindern und Jugendlichen – unten Seite 10-11)
- 4.2 Unterstützung und Hilfsangebote für Eltern: „Gewaltfreie Erziehung“  
(**Arbeitsmaterial:** Elternkurse – Auf dem Weg zur starken Familie, Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde 2, Seite 25ff)
- 4.3 Leitlinien innerhalb der Gruppen finden  
(**Siehe:** Erstellung von Leitlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – unten Seite 6)
- 4.4 Täterstrategien kennen  
(**Arbeitsmaterial:** Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde 1, Seite 12 u. 13)

## 5. Handlungsabläufe

Nach der Analyse und der Reflexion interner Strukturen soll es nun darum gehen, „Sichere Gemeinde“ im Gemeindeleben praktisch umzusetzen.

- „Sichere Gemeinde“ in die Gemeindeleitlinien aufnehmen
- Sicheres Gemeindehaus  
(**Siehe:** Sicheres Gemeindehaus – unten Seite 12-13)
- Nur geschulte Mitarbeitende in die Mitarbeit aufnehmen (evtl. Führungszeugnis)  
(**Siehe:** Führungszeugnis für Mitarbeitende im Bereich Kinder und Jugend – unten Seite 7-9, Erste Hilfe – unten Seite 14-16, Aufsichtspflicht – unten Seite 17-21)
- Wissen über Unterstützungsangebote, Vernetzung mit Fachstellen am Ort BEVOR etwas passiert, zuständige Ansprechpersonen kontaktieren  
(**Siehe:** Anlauf- und Beratungsstellen – unten Seite 25)
- Verfahrensweise im Umgang mit Verdachtsfällen (Vertrauenspersonen!)  
(**Arbeitsmaterial:** Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde 1, Seite 33; Liste der GJW-Vertrauenspersonen – unten Seite 27)
- Abläufe definieren für Mitteilungsfall  
(**Arbeitsmaterial:** Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde 1, Seite 33)



**Eine Gemeinde,  
die sich auf  
dem Weg  
zur sicheren  
Gemeinde  
befindet, kann  
von sich sagen:**

- Wir haben starke Kinder und Jugendliche!
- Wir haben wache Mitarbeitende!
- Wir sprechen Probleme an und reden über unsere Fehler!
- Missbrauch ist kein Tabuthema!
- Wir haben Berater bzw. Beraterinnen und Anlaufstellen!
- Wir achten auf Sicherheit!

Foto: Maccaroni / photocase.com

# Erstellung von Leitlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

## Warum sind Leitlinien notwendig?

Auf dem Weg zur „sicheren Gemeinde“ ist es für die Mitarbeitenden hilfreich, sich über Motivation, Erwartungen und Ziele ihrer Arbeit im Klaren zu sein. Das Erarbeiten von Leitlinien kann hierbei eine große Hilfe sein.

## Was sind Leitlinien?

Leitlinien definieren kurz und prägnant Motivation und Ziele der Arbeit und geben Orientierungen für die Art und Weise ihrer Umsetzung. Leitlinien formulieren somit einerseits die Anforderungen an die Mitarbeitenden und erleichtern andererseits durch klare Verhaltensabsprachen deren Zusammenarbeit.

## Zur Methode

Erwartungen, Motivation und Ziele an bzw. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind oftmals vielfältig, denn die Mitarbeitenden bringen unterschiedlichste Prägungen, Vorstellungen und Voraussetzungen mit. Deswegen empfehlen wir folgendes Vorgehen:

1. Jede/r Mitarbeitende erhält fünf Karten. Ihr notiert darauf eure fünf wichtigsten Aspekte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und nummeriert diese ihrer Wichtigkeit entsprechend.
2. Anschließend bildet ihr Zweiergruppen. Vergleicht eure Karten und bringt sie in eine Rangfolge von 1 bis 10.
3. Sortiert nun die letzten fünf Karten aus.
4. In der Großgruppe stellt ihr jeweils die (für euch wichtigsten) fünf Karten vor.
5. Versucht anschließend, ähnlich gelagerte Aspekte zu gruppieren. Versucht, Oberbegriffe für jede Gruppe zu finden. Inhaltlich ähnliche Karten fasst bitte zusammen.
6. Nun betrachtet jeden Oberbegriff und die dazugehörigen Karten separat. Bringt die Karten innerhalb jedes Oberbegriffs in eine für euch vertretbare Rangfolge.
7. Dieser so entstandene Überblick über die wichtigsten Gesichtspunkte eurer Arbeit bildet das Grundgerüst eurer Leitlinien.
8. Die Leitlinien werden auf dieser Grundlage kurz und prägnant ausformuliert. Es ist ratsam, dass dabei nicht mehr als vier Personen mitwirken.
9. Diesen Entwurf der Leitlinien stellt ihr wieder der Großgruppe zur Diskussion vor.
10. Die Endfassung eurer Leitlinien solltet ihr der Gemeinde vorstellen.

Dieser Prozess der Leitlinienfindung erstreckt sich über einen längeren Zeitraum!

**Kirsten Krauss / Tobias Hampel**

## Führungszeugnis für Mitarbeitende im Bereich Kinder und Jugend

Die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses als Voraussetzung für die Mitarbeit im Bereich Kinder und Jugend wird immer wieder kontrovers diskutiert. Hier einige Fakten und Anregungen:

Nach dem „Sozialgesetzbuch (SGBIII §72a) Kinder und Jugendhilfe“ müssen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Sorge tragen, dass bei ihnen nur Mitarbeitende arbeiten, deren persönliche Eignung überprüft wurde. Dazu gehört auch die Vorlage eines einfachen polizeilichen Führungszeugnisses (Belegart N). Für Ehrenamtliche entfällt die Ausstellungsgebühr.

Normalerweise fallen unsere Gemeinden nicht unter die „öffentliche Jugendhilfe“. Damit besteht im Moment keine rechtliche Verpflichtung zur Vorlage eines Führungszeugnisses. Immer mehr Verbände und kirchliche Organisationen haben jedoch, obwohl sie dazu gesetzlich nicht verpflichtet sind, die Vorlage eines Führungszeugnisses eingeführt. Deswegen sollte dies als Voraussetzung für die Mitarbeit im Bereich Kinder und Jugend auch in unseren Gemeinden ins Auge gefasst werden.

Allerdings sollte man sehr genau überlegen, ob alle Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ein Führungszeugnis vorlegen müssen oder nur diejenigen, die in einem besonders sensiblen oder verantwortungsvollen Bereich tätig sind bzw. einen besonders engen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben (Gruppenleitende, SeelsorgerInnen, Mitarbeitende in Hausaufgabenhilfen oder anderen diakonischen Projekten etc.). Für junge Mitarbeitende, die erst einmal in die Arbeit „hineinschnuppert“, oder Eltern, die gelegentlich im Kindergottesdienst aushelfen, sollte die Schwelle zur Mitarbeit nicht zu hoch liegen.



Foto: AllzweckJack / photocase.com

### Welche Arten von Führungszeugnissen gibt es?

#### **Das allgemeine Führungszeugnis (gemäß § 30 Abs. 1 BZRG)**

Im allgemeinen Führungszeugnis sind nicht alle Verurteilungen und Strafen aufgeführt. So stehen z.B. kleinere Erstverurteilungen (Geldstrafen unter 90 Tagessätzen, Freiheitsstrafen unter 3 Monaten sowie zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen bis zu 2 Jahren) in der Regel nicht im allgemeinen Führungszeugnis.

#### **Das behördliche Führungszeugnis (gemäß § 30 Abs. 5 BZRG)**

Im behördlichen Führungszeugnis sind darüber hinaus auch Entscheidungen von Verwaltungsbehörden (z.B. der Widerruf einer Gaststättenerlaubnis) sowie für den jeweiligen Zweck relevante Erstverurteilungen aufgeführt.

## **Das erweiterte Führungszeugnis (neu seit 01.05.2010)**

Das erweiterte Führungszeugnis wurde speziell für Personen eingeführt, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Es enthält zusätzlich zu den schweren (Sexual-)Straftaten, die auch im allgemeinen Führungszeugnis aufgelistet sind, weitere kinder- und jugendschutzrelevante Verurteilungen.

## **Warum sollten wir uns als Gemeinde ein Führungszeugnis vorlegen lassen?**

Ein (erweitertes) Führungszeugnis ist ein einfaches Mittel mit folgenden Signalwirkungen:

- Als Gemeinde nehmen wir Kinder- und Jugendschutz ernst und achten darauf, wer bei uns mit Kindern und Jugendlichen arbeitet.
- Wir machen Tätern und Täterinnen, die ein neues Opferumfeld suchen, deutlich, dass sie in unseren Gemeinden kein leichtes Spiel haben werden.

## **Was ist zu berücksichtigen?**

- Nur rechtskräftige Urteile werden als Vorstrafen im Führungszeugnis aufgenommen.
- Einträge werden nach einer gewissen Frist gestrichen. Diese Frist beträgt bei Sexualstraftaten 5-22 Jahre.
- Ein Garant für absolute Sicherheit ist das Vorliegen eines polizeilichen Führungszeugnisses also nicht. Aber es ist ein weiterer Baustein auf dem Weg zur sicheren Gemeinde.

## **Zum Umgang mit polizeilichen Führungszeugnissen innerhalb der Gemeinde**

Im Vorfeld müssen einige Fragen innerhalb der Gemeinde bezüglich des Umgangs mit den vorliegenden Führungszeugnissen geklärt sein:

1. Wer soll Einsicht in die Führungszeugnisse haben?
2. Wo werden die Zeugnisse aufbewahrt?
3. In welchen Abständen müssen sie erneuert werden?
4. Welche Straftaten schließen eine Mitarbeit im Bereich Kinder und Jugend aus?  
(Der Paragraph SGB VIII § 72a nennt folgende: § 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs)
5. Wer entscheidet darüber, ob jemand im Bereich Kinder und Jugend mitarbeiten darf?
6. Wie wird mit dem Thema „Vergebung, Bekehrung, altes Leben hinter sich lassen und neu anfangen“ umgegangen? Das bedeutet ganz praktisch: Was ist mit Tätern und Täterinnen, die vor langer Zeit eine Straftat begangen haben, die sie eigentlich von der Mitarbeit ausschließt; die aber ihr altes Leben hinter sich gelassen, sich bekehrt haben und jetzt als Christen leben? (Achtung! Keine einfache Diskussion!)

**Auch hier ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass es nicht darum geht, eine Atmosphäre des Misstrauens zu erzeugen. Es geht darum, Offenheit und Transparenz zu schaffen, um unsere Gemeinden zu einem sicheren Ort für Kinder und Jugendliche zu machen.**



## Anhang

### Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe

#### SGB VIII § 72a Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

#### Auszug Strafgesetzbuch:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 234a Verschleppung
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

**Tobias Hampel**

# Verhaltensempfehlungen für Gemeinden im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

## Warum Verhaltensempfehlungen?

Viele Abläufe unseres Gemeindelebens haben eine lange Tradition, weil sie sich vielfach bewährt haben. Dazu gehören z.B. das Begrüßen eines jeden Gottesdienstbesuchenden durch den „Tür- oder Begrüßungsdienst“ genauso wie das Vortragen eines Liedes im Gottesdienst durch die Kinder aus dem Kindergottesdienst.

Vielleicht ist uns hin und wieder aufgefallen, dass es immer wieder Kinder gibt, die beim Begrüßen dem Begrüßenden partout nicht ihre Hand reichen wollen. Vielleicht geschieht dies zum Ärgernis der peinlich berührten Eltern, vielleicht verärgert es den Begrüßungsdienst. Vielleicht werden diese Kinder dennoch gedrängt, ihre Hand dem Gegenüber zu reichen – gegen ihren Willen.

Bestimmt beobachten wir im Gottesdienst beim Liedervortrag durch die Kinder manchmal, dass sich (oftmals dieselben) Kinder sofort in die hinterste Reihe begeben oder – beim Anblick der vielen Menschen – verschämt auf den Boden schauen ... Respektieren wir diese Empfindungen der Kinder oder „fordern“ wir ein regelmäßiges „Auftreten“ der Kinder im Gottesdienst, „weil es doch so schön ist ...“?

Wahrscheinlich mögen diese beiden Beispiele dem einen oder der anderen überspitzt vorkommen, sind sie doch Teil unserer Gemeindefamilie, unseres Gottesdienstes, und haben sie doch u.a. das Ziel der gegenseitigen Wahrnehmung.

Sicherlich ist in beiden Fällen der Grundgedanke ein positiver. Sicherlich ist die jeweilige Realisierung dieses Grundgedankens für erwachsene Menschen absolut sozialverträglich.

Als Gemeinde „auf dem Weg zur sicheren Gemeinde“ sollten wir jedoch beginnen, tradierte Abläufe in Bezug auf unsere Kinder und Jugendlichen zu betrachten und ggf. zu hinterfragen: Nicht sicher ist nämlich, wie sich einzelne Kinder und Jugendliche (und auch Erwachsene) mit und in unseren Abläufen fühlen. Nicht sicher ist, ob wir manche Kinder und Jugendliche mit unseren Abläufen überfordern.

Für Gemeinden „auf dem Weg zur sicheren Gemeinde“ ist es hilfreich, sich ein paar Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu formulieren. Damit öffnen wir uns einerseits für die Bedürfnisse unserer Kinder und Jugendlichen und tragen andererseits aktiv dazu bei, dass der Schutz für Kinder und Jugendliche in unserer Gemeinde eine Rolle spielt.

Allgemeine Verhaltensregeln muss jede Gemeinde für sich selber entwickeln.

Wir bieten hier ein paar Anregungen zum Nachdenken.

## Anregungen zum Nachdenken

**Anmerkung:** Die im Folgenden als Gemeindeglieder benannten Personen beinhalten natürlich alle Personen, die unseren Gottesdienst besuchen.



- Ist es für uns selbstverständlich, sonntags vor/nach dem Gottesdienst Kindern die Hand zu schütteln, auch wenn diese deutlich ihre Abwehr zeigen?
- Ist es für uns normal, dass Kinder bei jedem und jeder auf dem Schoß sitzen?
- Ist es für uns selbstverständlich, dass Kinder im Gottesdienst still zu sein und zu sitzen haben?
- Gehören Kinder sonntags in die Sonntagsschule, auch wenn sie sich dort nicht wohl fühlen?
- Interessiert es uns, dass sich einzelne Kinder beim Liedvortrag im Gottesdienst sichtlich unwohl fühlen, oder denken wir: „Das geht vorbei ...“?
- Finden wir es amüsant, wenn Kinder im Gottesdienst zu einem Thema spontan und mit Mikrofon interviewt werden und diese unbeholfen und verunsichert antworten?
- Ist es üblich in unserer Gemeinde, dass Kinder und Jugendliche durch Gemeindemitglieder schon mal „väterlich ermahnt werden“?
- Gibt es Gemeindemitglieder, die sich spaßeshalber ein Kind „schnappen“ und gegen seinen Willen durch die Räumlichkeiten tragen?
- Werden manchmal gerade männliche Jugendliche durch bestimmte Gemeindemitglieder mit einem harten Griff in den Nacken oder einem Schlag „begrüßt“?
- Finden wir es richtig, dass Gemeindemitglieder Jugendliche auf ihr Aussehen bzw. ihre Kleidung ansprechen?
- Ist es in unserer Gemeinde üblich, dass Erwachsene laut werden, wenn sie durch Kinder/ Jugendliche provoziert werden?
- Geben Gemeindemitglieder aus Spaß einzelnen Kindern und Jugendlichen einen Klaps auf den Po?
- Ist es selbstverständlich, dass Kinder und Jugendliche alleine in einem Auto von einem Gemeindemitglied nach einer Gemeindeveranstaltung nach Hause gebracht werden?

**Es geht uns mit diesen Beispielen nicht darum, für einen „Freifahrtsschein“ für regelloses Verhalten von Kindern und Jugendlichen zu plädieren. Uns geht es vielmehr um die Bewusstmachung, dass Kinder und Jugendliche eigenständige Personen mit einem eigenen Willen sind. Deshalb wird kein Kind zu etwas gezwungen, was es nicht will (z.B. Vorführungen, Körperkontakt). Natürlich müssen sich Kinder und Jugendliche trotzdem an Regeln und Vereinbarungen halten.**

**Kirsten Krauss / Anke Rander**



Fotos: marqs / photocase.com



Foto: chribier / photocase.com

## Sicheres Gemeindehaus

Zum Thema „Sichere Gemeinde“ gehört auch die praktische Sicherheit im Gemeindehaus, damit wir unsere Kinder und Jugendlichen nicht unbewusst Gefahren aussetzen, die wir relativ einfach beseitigen können.

Viele der Gefahrenquellen lassen sich mit relativ geringem Aufwand beheben. Genauso bedenkenswert aber sind auch die Gefahrenquellen, die etwas aufwändiger zu beheben sind.

Wir möchten euch einladen, einmal mit offenen Kinderaugen durch euer Gemeindehaus zu gehen und zu schauen, wo es Gefahrenquellen für Kinder und Jugendlichen gibt. Es bietet sich an, dies gemeinsam mit Eltern von Kindern verschiedenen Alters und mit Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern zu tun. Dabei können folgende Punkte bedacht werden:

### Außengelände

- Welche Art von Ein- und Ausgängen gibt es im Gemeindehaus und wie sind diese gesichert? Können Kinder unbemerkt „entwischen“? Wer kommt wann und wie in das Gemeindehaus? Gibt es eine Kontrolle?
- Ist das Gemeindegrundstück so angelegt, dass Kinder dort „gefahrenlos“ spielen können, oder ist evtl. ein Zaun notwendig?
- Wenn es Spielgeräte im Gemeindegarten/-hof gibt, werden diese regelmäßig gewartet?

### Gemeindehaus

- Sind die Treppen im Gemeindehaus so gebaut, dass die Kinder nicht zwischen den Stufen hindurchfallen können?
- Sind vorhandene Absätze und Treppen durch Geländer gesichert, so dass Kinder nicht (ab)stürzen können?
- Sind die Treppengeländer so beschaffen, dass Kinder nicht dazwischen feststecken können?
- Sind vorhandene Geländer so konzipiert, dass sie sich nicht zum Klettern und Rutschen anbieten?
- Gibt es einen Erste-Hilfe-Kasten und wo befindet er sich?

- Wo sind die Feuerlöscher und Notausgänge?
- Wenn es einen Balkon gibt, ist dieser ausreichend gesichert, z.B. mit einer abschließbaren Tür oder einem kindersicheren Geländer?
- Sind die Fenster in den oberen Räumen abschließbar, so dass Kinder sie nicht (unkontrolliert) selbständig öffnen können?

## Räumlichkeiten und Ausstattung

- Wie ist die Küche beschaffen?
- Kommen Kinder problemlos in die Küche hinein?
- Sind Gefahrenquellen, wie z.B. der Herd, abgesichert?
- Sind die Gruppenräume durch ein Fenster oder eine entsprechende Tür einsehbar, damit man auch von außen sieht, was darin abläuft (Transparenz schaffen!)
- Ist der Eltern-Kind-Raum ein „Aquarium“, so dass die Kinder und Eltern quasi auf dem „Präsentierteller sitzen“, oder ist er so angelegt, dass es auch geschützte Zonen gibt?
- Sind die Tische und Stühle intakt, d.h. ohne Splitter oder sonstige Verletzungsgefahr?
- Sind die Spielzeuge in der Gemeinde für Kinder geeignet; gibt es verschluckbare Kleinteile?
- Wo werden die Putzmittel aufbewahrt – verschlossen oder nicht für Kinder erreichbar?
- Gibt es für alle Steckdosen einen Steckdosenschutz?

**Kirsten Krauss / Tabea Gottwald**



Fotos: bobot / photocase.com

# Erste Hilfe in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

## Rechtliche Grundlagen

Als Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben wir nicht dieselben Aufgaben und Rechte wie die Eltern. Wir sind nicht erziehungsberechtigt, wir haben nur für einen bestimmten Zeitraum die Aufsichtspflicht übertragen bekommen. Wenn die Eltern der von uns betreuten Kinder und Jugendlichen sich nicht in unmittelbarer Nähe befinden bzw. wenn wir mit den Kindern und Jugendlichen eine Freizeit durchführen, ist es wichtig, über bestimmte Aspekte der Ersten Hilfe für Kinder und Jugendliche Bescheid zu wissen.

## Erste Hilfe

- Alle Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sollten Kenntnisse in der Ersten Hilfe besitzen. Bei Freizeiten muss mindestens ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin einen aktuellen Erste-Hilfe-Kurs haben.
- Wir sind NUR Ersthelfer und KEINE Mediziner.

**Definition:** Der Ersthelfer ist ein ausgebildeter Laie, der als Erster am Ort des Geschehens Maßnahmen ergreifen kann, um akute Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden.



Foto: ritschratschlick / photocase.com

## Medizinische Betreuung

Wir helfen den Teilnehmenden, Medikamente einzunehmen oder anzuwenden, die sie

- von zu Hause mitgebracht und die uns die Eltern erklärt haben,
- deren Einnahme oder Anwendung ein Arzt oder Mediziner angeordnet hat.

Medikamente aus privaten Beständen, Erste-Hilfe-Koffern oder Apotheken dürfen den Kindern und Jugendlichen ohne ärztliche Verordnung nicht verabreicht werden!

## Welches Erste-Hilfe-Material braucht man?

- Einen nicht abgelaufenen Verbandkasten nach DIN 13 164 (Kfz-Verbandkasten).
- Handy
- Kühlpacks
- Wärmflasche
- Fieberthermometer
- Zeckenzange

## Vorbereitung einer Freizeit, einer Übernachtung, eines Wochenendes

1. Abfragen von medizinischen „Besonderheiten“ der Teilnehmenden, die die Freizeitmitarbeitenden wissen müssen. Dies geschieht normalerweise in der Anmeldung oder Teilnehmererklärung:
  - Allergien
  - ständige Medikamente, die eingenommen werden müssen
  - Möglichkeit, „sonstige Bemerkungen“ machen zu können (z.B. Epilepsie, AD(H)S, Asthma ...).
2. Hinweis, dass Krankenkassenkarte und Impfpass mitgebracht werden müssen.
3. Adresse und Telefonnummer des nächstgelegenen Krankenhauses heraussuchen.
4. Bei Auslandsaufenthalten Telefonnummer des Notrufs ausfindig machen.
5. Adressen und Telefonnummern der nächstgelegenen Ärzte (Kinderarzt, Unfallarzt) heraussuchen.
6. Bei Freizeiten „ohne Anschrift“ (Zeltlager) ein paar Tage vor Freizeitbeginn eine Wegbeschreibung beim nächstgelegenen Krankenhaus abgeben. Unbedingt die Dauer der Freizeit mit angeben.
7. Verantwortliche Mitarbeitende (männlich und weiblich) für Erste Hilfe und medizinische Betreuung festlegen.
8. Bestimmen, wer das Erste Hilfe Material mitbringt und (zugänglich) aufbewahrt.

## Beginn der Maßnahme

1. Krankenkassenkarten und Impfpässe einsammeln und zusammen mit den Teilnehmerunterlagen aufbewahren.
2. Medikamente von den Eltern erklären lassen und bei Bedarf aufbewahren.



## Ende der Maßnahme

1. Krankenkassenkarten und Impfpässe zurückgeben.
2. In Verwahrung genommene Medikamente zurückgeben.
3. Eltern über eventuelle Vorfälle informieren (z.B. Zeckenbisse).

## Ein Arzt- oder Krankenhausbesuch wird notwendig

### Wenn ohne Notfall ein Arztbesuch erforderlich ist:

1. Eltern informieren, evtl. kann ein Arztbesuch verhindert werden, wenn die Eltern mit dem Verabreichen von Medikamenten einverstanden sind (z.B. Erkältung).
2. Krankenkassenkarte, Impfpass und Teilnehmerunterlagen mitnehmen.
3. Eltern über das Ergebnis des Arztbesuchs informieren.

### Notfall, der Arzt- oder Krankenhausbesuch erfordert:

1. Wenn möglich, vorher die Eltern informieren.
2. Krankenkassenkarte, Impfpass und Teilnehmerunterlagen mitnehmen.
3. Spätestens danach die Eltern informieren, auch bei „Fehlalarm“.

### Der Notarzt muss kommen:

1. Notarzt alarmieren: 112 (bundesweit einheitliche Nummer)  
Die 5 W's:  
Wo?  
Was?  
Wie viele?  
Welche Art von Verletzung?  
Warten auf Rückfragen!
2. Bei „versteckten“ Freizeithäusern oder Zeltlagern einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin an die nächste größere Straße schicken, um den Notarzt einzuweisen.
3. Krankenkassenkarte, Impfpass und Teilnehmerunterlagen bereithalten.
4. Einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin mit dem Notarzt mitfahren lassen.
5. Vom Krankenhaus aus die Eltern informieren; nur von dort aus können sie mit allen wichtigen Informationen versorgt werden.

**Tobias Hampel**



# Aufsichtspflicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

**Quelle für diesen Teil:** Mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Das GJW-Handbuch. Herausgegeben von Dagmar Wegener, Harald Bürzl und Thorsten Graff (nur zur Verwendung auf GJW-internen Schulungen).



Foto: zettberlin / photocase.com

## Rechtliche Grundlagen

Den Begriff „Aufsichtspflicht“ finden wir in § 323 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), also im Zivilrecht. Hier heißt es:

### Haftung des Aufsichtspflichtigen

- (1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.
- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

## Was bedeutet „Aufsichtspflicht“?

Leider gibt das Gesetz keine Auskunft darüber, was mit dem Begriff der Aufsichtspflicht konkret gemeint ist. Es erklärt die Aufsichtspflicht nicht, sondern setzt sie vielmehr voraus. In der Rechtsprechung wurde dem Begriff mehr Inhalt gegeben. Danach umfasst die Aufsichtspflicht grundsätzlich drei Aspekte:

- Die Aufsichtspflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Aufsicht Anvertrauten nicht zu Schaden kommen und selbst keinen Schaden anrichten.
- Die Aufsichtspflichtigen müssen ständig wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht Anvertrauten befinden und was sie gerade tun.
- Die Aufsichtspflichtigen müssen vorhersehbare Gefahren erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.

Die Aufsichtspflicht verfolgt also zwei Schutzrichtungen. Es geht um

- den Schutz der Aufsichtsbedürftigen und
- den Schutz der Allgemeinheit.

Eine Aufsichtspflicht besteht nur für Minderjährige, also Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Denn Kinder und Heranwachsende können auf Grund ihres Entwicklungsstands nicht immer (richtig) abschätzen, welche Risiken ihr Handeln mitsichbringt. Sie brauchen daher selbst einen Schutz. Gleichzeitig bestehen aus denselben Gründen auch erhöhte Gefahren für Kinder und Jugendliche.

## Gesetzliche Regelungen

Bei den gesetzlichen Grundlagen im Bezug auf die Aufsichtspflicht ist zu unterscheiden zwischen „Schäden, die die Aufsichtsbedürftigen erleiden“ und „Schäden, die die Aufsichtsbedürftigen Dritten zufügen“.

### Schäden, die der Aufsichtsbedürftige erleidet (§ 823 BGB)

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Hier geht es im Hinblick auf die Aufsichtspflicht vor allem um das Unterlassen von Handlungen, also auch um das nicht ordnungsgemäße Führen der Aufsichtspflicht. Allerdings wird von Mitarbeitenden nichts Übermenschliches verlangt, sondern nur das, was in der konkreten Gefahrensituation vernünftigerweise von einem Mitarbeitenden gefordert werden kann.

Die oben aufgeführte Vorschrift betrifft aber natürlich auch Schäden, die der/die Betreuende dem/der Minderjährigen durch eigenes Handeln zufügt. Dies kommt in der Praxis aber eher weniger vor.

### Schäden, die die Aufsichtsbedürftigen Dritten zufügen (§ 832 BGB)

Wer kraft Gesetzes oder Vertrag zur Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

Diese Vorschrift betrifft den klassischen Fall der Aufsichtspflichtverletzung: Minderjährige Teilnehmende verursachen einen Schaden. Muss die Gruppenleitung für den Schaden haften? In diesem Paragraphen wird im Schadensfall zunächst einmal vermutet, dass die Aufsichtspflicht verletzt wurde. Ein Schadensersatzanspruch entfällt also nur, wenn die Mitarbeitenden darlegen können, dass sie ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt haben. Die Juristen nennen das „Beweislastumkehr“.

## Übertragung der Aufsichtspflicht bzw. Entstehen der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist ein Teil der elterlichen Sorge. Sie kann jedoch durch Vertrag auf Dritte übertragen werden. Dies geschieht z.B. durch die Anmeldung eines Kindes zu einer bestimmten Maßnahme (z.B. einer Freizeit). Damit delegieren die Eltern die Aufsichtspflicht an den Veranstalter der Maßnahme (z.B. die Gemeinde). Der Veranstalter wiederum delegiert die Aufsichtspflicht an die Mitarbeitenden der Maßnahme.

Die Aufsichtspflicht muss aber nicht immer in schriftlicher Form übertragen werden. Dies kann auch durch lediglich „schlüssiges Verhalten“ geschehen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die Eltern das Kind bei der Gruppe anmelden oder wenn auf andere Weise deutlich wird, dass ein Kind nunmehr an den Gruppenstunden (Sonntagsschule, Jungchar, Gemeindeunterricht ...) teilnehmen wird. Die Aufsichtspflicht besteht während der gesamten Gruppenstunde (oder Freizeit). Auch in der Zeit vor und nach der Gruppenstunde kann die Aufsichtspflicht bestehen. Dies hängt von den konkreten

Gegebenheiten ab. Wenn beispielsweise vereinbart ist, dass nach dem Treffen gewartet wird, bis die Eltern ihre Kinder wieder abholen, besteht die Aufsichtspflicht auch nach dem Ende der offiziellen Gruppenstunde. Aber auch wenn keine solche Vereinbarung besteht, sollte man als Mitarbeitende/r vor der Gruppenstunde rechtzeitig vor Ort sein und nach der Gruppenstunde warten, bis alle Kinder den Heimweg angetreten haben.

## Übertragung der Aufsichtspflicht an minderjährige JugendleiterInnen

Eine Übertragung der Aufsichtspflicht an minderjährige Gruppenleitende ist grundsätzlich möglich. Allerdings müssen die Erziehungsberechtigten der Gruppenleitenden dieser Aufsichtspflichtübertragung zustimmen. Dies kann auch stillschweigend geschehen; es reicht, wenn die Eltern wissen, dass ihr noch minderjähriges Kind (Jugendliche/r) in der Gruppe mitarbeitet. Die Eltern der minderjährigen Teilnehmenden müssen der Übertragung hingegen nicht zustimmen!

## Übertragung der Aufsichtspflicht an Gruppenmitglieder

Die tatsächliche Aufsicht (nicht die Aufsichtspflicht) kann in Ausnahmesituationen an geeignete Gruppenmitglieder übertragen werden. Dies gilt allerdings nur in unvorhersehbaren Not- und Ausnahmefällen. Die Aufsichtspflicht der Gruppenleitenden bleibt selbstverständlich weiterhin bestehen. Deshalb muss im Einzelfall sorgfältig abgewogen werden, ob es nicht doch besser ist, bei der Gruppe zu bleiben.

Foto: elke / photocase.com

## Umfang der Aufsichtspflicht

Hier gibt es leider kein Patentrezept oder „die“ richtige Lösung. Der Gesetzgeber gibt keinen lückenlosen Katalog vor. Die Gruppenleitung muss im Einzelfall jeweils prüfen, was zu tun ist. Hierbei wird aber kein übermenschliches Handeln verlangt. Keinesfalls ist etwa der Mitarbeitende für alle Schäden verantwortlich, die während einer Gruppenstunde oder Freizeit entstehen. Gefordert ist aber, das zu tun, was der gesunde Menschenverstand verlangt.



# Faktoren der Aufsichtspflicht

Im Folgenden werden fünf Faktoren kurz erläutert, die den „gesunden Menschenverstand“ etwas unterstützen können.

## 1. Die Pflicht zur umfassenden Information

Diese Pflicht bezieht sich auf die

- Persönlichen Umstände der Aufsichtsbedürftigen:  
Dies meint Krankheiten, Allergien, Schwimmer/Nichtschwimmer, sonstige sportliche Fähigkeiten etc. der Teilnehmenden. Hierzu gehört auch das Vorliegen von Erlaubnissen und gegebenenfalls von ärztlichen Attesten für besonders gefährliche Aktionen. Auf Freizeiten sollte dies durch eine Teilnehmenden-Erklärung, die die Eltern im Vorfeld der Freizeit ausfüllen, abgedeckt werden. Die Aufgabe der Freizeitmitarbeitenden besteht darin, diese Bögen auf besondere Umstände der Freizeiteilnehmenden durchzusehen.
- Allgemeine Belehrung (z.B. bei der Anreise zu einer Freizeit):  
An welche Regeln haben sich die Kinder bzw. Jugendlichen zu halten?
- Besonderheiten/Gefahren der näheren Umgebung:  
Dazu gehören zunächst die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinderäumlichkeiten, einer Freizeit, eines Ausflugs, aber auch die Kenntnis von Notrufnummern, das nötige Kleingeld oder die Telefonkarte zum Telefonieren, die Mitnahme eines Handys, die Position von Rettungsgeräten usw.

## 2. Die Pflicht zur Vermeidung/Beseitigung von Gefahrenquellen

Wann immer möglich, müssen erkennbare Gefahrenquellen beseitigt bzw. vermieden werden. Dies bedeutet nicht, dass riskantere Aktivitäten von vornherein unzulässig sind. Sehr wohl ist aber gefordert, die Risiken gering zu halten und nicht durch Unachtsamkeit zu steigern.

## 3. Die Pflicht zu Hinweisen und Warnungen im Umgang mit Gefahren

Können die Betreuenden Gefahrenquellen nicht beseitigen oder vermeiden, müssen sie die Teilnehmenden warnen bzw. Hinweise zum Umgang mit der Gefahrenquelle geben. Diese Hinweise müssen altersgerecht sein. Durch Nachfragen muss sich die Gruppenleitung ggf. vergewissern, ob die Hinweise verstanden wurden.

## 4. Die Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung

Hinweise und Belehrungen für Teilnehmende werden nicht immer ausreichen. Die Mitarbeitenden müssen sich deshalb vergewissern, ob ihre Anweisungen auch verstanden und befolgt werden. Aufsicht bedeutet aber nicht zwangsläufig auch „sehen“. Es hängt vom Alter, den individuellen Fähigkeiten und dem Charakter der Minderjährigen, den örtlichen Gegebenheiten, der Gefährlichkeit der Unternehmungen ab, ob der Betreuende seine Schutzbedürftigen tatsächlich im Blick haben muss. Es ist aber erforderlich, dass er jederzeit weiß, wo sich die Gruppe befindet.

„Checkliste“ – diese Fragen sollten stets mit Ja beantwortet werden können:

- Weiß ich, wo sich die mir anvertrauten Minderjährigen befinden und was sie gerade tun?
- Habe ich ganz generell alle Vorkehrungen zum Schutze der Minderjährigen und der Allgemeinheit getroffen?
- Habe ich in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern?

## 5. Die Pflicht zum Eingreifen in gefährlichen Situationen

Merkt die Gruppenleitung, dass ihre Vorgaben missachtet werden, ist sie zum Eingreifen verpflichtet. Um ihren Anweisungen Nachdruck zu verleihen, kann die Gruppenleitung bereits im Vorfeld auf bestimmte Sanktionen hinweisen, um sie im Einzelfall dann auch anzudrohen und ggf. umzusetzen.

### Zulässige Sanktionen

- Ermahnung
- Wegnahme eines gefährlichen Gegenstands – danach Rückgabe an die Eltern
- Ausschluss der Person von der konkreten Aktivität – die Aufsichtspflicht bleibt bestehen
- Abbruch der Veranstaltung
- Information der Eltern
- Heimschicken – als allerletztes Mittel. In diesem Fall sollte sich die Gruppenleitung unbedingt mit den Eltern (und ggf. dem Träger) in Verbindung setzen. Zu bedenken ist, dass die Aufsichtspflicht erst endet, wenn die oder der Minderjährige wieder in der Obhut der Eltern ist. Deshalb ist es am besten, den Teilnehmenden von den Eltern abholen zu lassen.

### Unzulässige Sanktionen

- Demütigende Maßnahmen
- Gesundheitsgefährdende Maßnahmen
- Körperliche Züchtigung
- Freiheitsentzug, Einsperren („auf das Zimmer schicken“ ist aber erlaubt)
- Essensentzug (auch nicht Teile einer Mahlzeit)
- Straf gelder

**Tabea Gottwald / Kirsten Krauss**



Foto: Gerti G. / photocase.com

# Die UN-Kinderrechtskonvention

Der folgende Text ist eine gekürzte und vereinfachte Fassung der UN-Kinderrechtskonvention, die 1989 angenommen und von allen EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert wurde. Sie wurde von P. Benevene, F. Ippolito und F. Tonucci für die Basso-Stiftung in Italien geschrieben. Veröffentlicht ist sie in einem Buch von Francesco Tonucci („Se i bambini dicono: adesso bast!“ – Deutsch: „Wenn Kinder sagen: Es reicht!“), das im Jahr 2002 erschienen ist. Diese gekürzte Version soll dazu beitragen, dass die Kinderrechtskonvention, ein grundlegendes Dokument, unter Kindern und Jugendlichen weiter verbreitet und verstanden wird. Die Fassung ist für örtliche Verwaltungen, Schulen und andere Einrichtungen und Organisationen unentgeltlich zu bekommen.

## Artikel 1

Die Konvention befasst sich mit den Rechten eines jeden Menschen unter 18 Jahren.

## Artikel 2

Jeder Staat soll die Rechte jedes Kindes respektieren – ohne Ansehen der Rasse, Farbe, des Geschlechts, der Sprache, Religion oder der politischen Überzeugungen des Kindes oder der Familie des Kindes.

## Artikel 3

In allen Dingen, die das Kind betreffen, sollen die Interessen des Kindes zuerst berücksichtigt werden. Das Kind hat das Recht auf Schutz und Betreuung, soweit diese für sein Wohlbefinden notwendig sind.

## Artikel 4

Jeder Staat soll alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Rechte umzusetzen, die in der vorliegenden Konvention anerkannt werden.

## Artikel 5

Eltern oder andere Personen, die juristisch für das Kind verantwortlich sind, sollen sich um das Kind kümmern und es versorgen.

## Artikel 6

1. Jedes Kind hat das Recht zu leben.
2. Jedes Kind hat das Recht auf die umfassende Entwicklung seiner Persönlichkeit.

## Artikel 7

Jedes Kind muss sofort nach seiner Geburt registriert werden, es hat das Recht auf einen Namen und eine Nationalität. Es hat, soweit möglich, das Recht darauf, zu wissen, wer seine Eltern sind, und von seinen Eltern betreut zu werden.

## Artikel 8

Die Staaten verpflichten sich, das Recht des Kindes auf seine Identität, seine Nationalität, seinen Namen und seine Familienbeziehungen zu respektieren.

## Artikel 9

Das Kind hat das Recht auf direkten Kontakt zu seinen Eltern, auch wenn sie getrennt leben oder geschieden sind.

## Artikel 10

Das Kind hat das Recht auf Zusammenführung mit seinen Eltern oder auf Kontakt zu ihnen, wenn sie im Ausland leben.

## Artikel 11

Kinder dürfen nicht unerlaubterweise ins Ausland gebracht werden.

## Artikel 12

Das Kind hat das Recht darauf, seine Auffassung zu allen Dingen zu sagen, die es betreffen. Der Ansicht des Kindes ist das gebührende Gewicht zu geben.

### **Artikel 13**

Das Kind hat das Recht, seine Meinung frei in allen Medien seiner Wahl zu äußern.

### **Artikel 14**

1. Das Kind hat das Recht auf Freiheit des Denkens, des Bewusstseins und der Religion.
2. Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, das Kind anzuleiten und zu lenken, bei dieser Aufgabe genießen sie die Freiheit des Glaubens und der Überzeugungen.

### **Artikel 15**

Das Kind hat das Recht auf Freiheit der Vereinigung in Vereinen, Organisationen und Gruppen.

### **Artikel 16**

Kein Kind darf willkürlicher oder ungesetzlicher Einmischung in seine Intimsphäre, Familie, Wohnung oder Korrespondenz ausgesetzt werden. Ehre und Ruf des Kindes dürfen nicht auf ungesetzliche Weise angegriffen werden.

### **Artikel 17**

Zeitungen, Radio- und Fernsehprogramme sind wichtig für Kinder. Es ist daher unabdingbar, dass sie für Kinder geeignet sind. Die Staaten müssen sowohl die Herstellung von Kinderbüchern und Kinderprogrammen fördern, als auch Kinder vor Informationen und Materialien schützen, die ihr Wohl gefährden.

### **Artikel 18**

Wenn ein Kind keine Eltern hat, muss jemand anders für das Kind sorgen. Kinder berufstätiger Eltern müssen betreut werden, während die Eltern arbeiten.

### **Artikel 19**

Niemand darf ein Kind vernachlässigen, verlasen, misshandeln, ausbeuten oder Gewalt an einem Kind verüben.

### **Artikel 20**

Wenn ein Kind nicht in seiner Familie bleiben

kann, muss es mit jemandem leben, der oder die es versorgt, betreut und sich um das Kind kümmert.

### **Artikel 21**

Das Kind hat das Recht, adoptiert zu werden, wenn die Familie sich nicht um das Kind kümmern kann. Es darf keinen Handel mit Adaptionen geben.

### **Artikel 22**

1. Ein Kind, das ein Flüchtling ist, hat das Recht auf Schutz.
2. Ist ein Kind Flüchtling, muss es dabei unterstützt werden, wieder zu seiner Familie zu kommen.

### **Artikel 23**

1. Ein geistig oder körperlich behindertes Kind hat das Recht darauf, das Leben wie jedes andere Kind zu genießen und bei anderen Kindern zu sein.
2. Ein geistig oder körperlich behindertes Kind hat das Recht auf besondere Betreuung.
3. Ein geistig oder körperlich behindertes Kind hat das Recht auf Bildung, Vorbereitung auf Berufstätigkeit und Erholungsmöglichkeiten.

### **Artikel 24**

Das Kind hat das Recht auf den bestmöglichen Standard von körperlicher und geistiger Gesundheit. Es hat das Recht auf geeignete medizinische Behandlung, wenn es sie braucht.

### **Artikel 25**

Kinder, die körperliche oder geistige Behandlung bekommen, haben das Recht auf regelmäßige Überprüfung ihrer Behandlung.

### **Artikel 26**

Jedes Kind hat das Recht auf Sozialfürsorge.

### **Artikel 27**

Das Kind hat das Recht auf eine ihm entsprechende körperliche, geistige und soziale Entwicklung.

### **Artikel 28**

Das Kind hat das Recht auf Bildung. Grundschulbildung muss für alle Pflicht und zugleich kostenlos sein.

### **Artikel 29**

Das Kind hat das Recht auf eine Bildung, die sowohl seine Fähigkeiten entwickelt, als auch die Werte Frieden, Freundschaft, Gleichheit und Respekt vor der Umwelt vermittelt.

### **Artikel 30**

Ein Kind, das zu einer Minderheit gehört, hat das Recht, seine Muttersprache zu sprechen, seine Kultur und seine Religion auszuüben.

### **Artikel 31**

Das Kind hat das Recht zu spielen, sich auszuruhen und sich den Aktivitäten zu widmen, die es am meisten liebt.

### **Artikel 32**

Kein Kind darf (ökonomisch) ausgebeutet werden. Kein Kind darf eine Arbeit verrichten, die möglicherweise gefährlich ist oder seine Entwicklung und Bildung negativ beeinflusst.

### **Artikel 33**

Das Kind muss vor Drogen geschützt werden.

### **Artikel 34**

Kein Kind darf sexuell missbraucht oder sexuell ausgebeutet werden.

### **Artikel 35**

Kein Kind darf entführt, gekauft oder verkauft werden.

### **Artikel 36**

Das Kind darf auch nicht auf irgendeine andere Weise ausgebeutet werden.

### **Artikel 37**

Kein Kind darf der Folter, körperlichen Strafen oder lebenslanger Haft ausgesetzt werden. Kein Kind darf ungesetzlich oder willkürlich einem Freiheitsentzug ausgesetzt werden.

### **Artikel 38**

Kinder unter 15 dürfen nicht in bewaffnete Streitkräfte aufgenommen werden. Sie dürfen nicht an bewaffneten Konflikten teilnehmen.

### **Artikel 39**

Ein Kind, das vernachlässigt, ausgebeutet oder missbraucht wurde, hat das Recht auf Hilfe, um seine Gesundheit und sein Wohlbefinden wiederzuerlangen.

### **Artikel 40**

Ein Kind, das beschuldigt wird, gegen das Strafgesetz verstoßen zu haben, muss so lange als unschuldig gelten, bis in einem fairen Prozess seine Schuld nachgewiesen wurde. In jedem Fall hat das Kind das Recht, auf eine Weise behandelt zu werden, die seinem Alter entspricht und seine Reintegration fördert.

### **Artikel 41**

Jeder Staat kann noch weitere Rechte zu den oben genannten hinzufügen, um die Situation der Kinder zu verbessern.

### **Artikel 42**

Über den Inhalt dieser Konvention sollen alle informiert werden, sowohl Erwachsene als auch Kinder.

**Quelle:** <http://www.betrifftkinder.de/zeitschrift/kinder-in-europa/ke-1709/383-die-kinderrechtskonvention-ein-kurzer-abriss.html>



# Anlauf- und Beratungsstellen

## Beratungsstellenfinder

- [www.netzwerk-kinderschutz.de](http://www.netzwerk-kinderschutz.de)  
(Netzwerk Kinderschutz: Beratungsangebote zum Thema „Kinderschutz“)
- [www.dajeb.de](http://www.dajeb.de)  
(Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend und Eheberatung: Beratungsangebote zu unterschiedlichen Themengebieten)
- [www.bke.de](http://www.bke.de)  
(Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.: Beratungsangebote zu Themen von Kindern, Eltern und Familien)
- [www.wildwasser.de](http://www.wildwasser.de)  
(Wildwasser wendet sich vor allem an Mädchen und Frauen, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind, aber auch an Freunde und Angehörige. Wildwasserberatungsstellen gibt es in vielen Orten in Deutschland.)

## Bundesweite Beratungsangebote

### a) für Kinder und Jugendliche

- [www.kinderundjugendtelefon.de](http://www.kinderundjugendtelefon.de) – 0800 111 0 333  
(Internet- und Telefonberatung, Mo-Fr 15-19 Uhr)
- [www.kidkit.de](http://www.kidkit.de)  
(Hilfe für Kinder, Seite mit vielen Infos zu Problemen von Kindern, Internetberatung)
- [www.kids-hotline.de](http://www.kids-hotline.de)  
(Internetberatung)
- [www.bke.de](http://www.bke.de)  
(Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.: Internetberatung)
- [www.trustandtalk.de](http://www.trustandtalk.de)  
(trust and talk: Internetseelsorge des Gemeindejugendwerks Baden-Württemberg)
- 0800 111 0 111 oder 0 800 111 0 222  
(Telefonseelsorge)

### b) für Erwachsene

- [www.nina-info.de](http://www.nina-info.de) – 01805 123 465  
(Die Infoline hilft Erwachsenen bei der Klärung von Fragen zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen und vermittelt bei Bedarf weiter an regionale Angebote.)
- [www.bke.de](http://www.bke.de)  
(Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.: Internetberatung für Eltern)
- 0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222  
(Telefonseelsorge)

## Hilfreiche Internetseiten

[www.aufsichtspflicht.de](http://www.aufsichtspflicht.de)  
[www.derberatungsfuehrer.de](http://www.derberatungsfuehrer.de)  
[www.bke.de](http://www.bke.de)  
[www.bundesverein.de](http://www.bundesverein.de)  
[www.dajeb.de](http://www.dajeb.de)  
[www.dggkv.de](http://www.dggkv.de)  
[www.dksb.de](http://www.dksb.de)  
[www.drk.de](http://www.drk.de)  
[www.hinsehen-handeln-helfen.de](http://www.hinsehen-handeln-helfen.de)  
[www.kidkit.de](http://www.kidkit.de)  
[www.kids-hotline.de](http://www.kids-hotline.de)  
[www.kinderschutz-zentren.org](http://www.kinderschutz-zentren.org)  
[www.kinderundjugendtelefon.de](http://www.kinderundjugendtelefon.de)  
[www.mediothek.org](http://www.mediothek.org)  
[www.missbrauch-opfer.info](http://www.missbrauch-opfer.info)  
[www.netzwerk-kinderschutz.de](http://www.netzwerk-kinderschutz.de)  
[www.nina-info.de](http://www.nina-info.de)  
[www.praetect.de](http://www.praetect.de)  
[www.sichere-gemeinde.de](http://www.sichere-gemeinde.de)  
[www.schattenriss.de](http://www.schattenriss.de)  
[www.schau-hin.ch](http://www.schau-hin.ch)  
[www.schotterblume.de](http://www.schotterblume.de)  
[www.trustandtalk.de](http://www.trustandtalk.de)  
[www.weisses-kreuz.de](http://www.weisses-kreuz.de)  
[www.wildwasser.de](http://www.wildwasser.de)  
[www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de)  
[www.47.ch](http://www.47.ch)

## GJW-Vertrauenspersonen

An folgende Personen in Ihrem Landesverband können Sie sich wenden, wenn Sie in einem konkreten Fall von (vermuteter) Kindeswohlgefährdung Hilfe brauchen:

### **GJW Baden-Württemberg**

Ute Kuhlmann (Biberach)  
Tel.: 07351 / 7974618  
E-Mail: uc-kuhlmann@gmx.de

### **GJW Bayern**

Maike Telkamp (Puchheim)  
Tel.: 089 / 890098 34  
E-Mail: vertrauensperson@gjw-bayern.de

### **GJW Berlin-Brandenburg**

Dagmar Wegener (Berlin)  
Tel. 0177 / 392 57 84  
E-Mail: Dagmar.Wegener@efgbsh.de

### **GJW Hessen-Siegerland**

Lydia Berthold (Fronhausen)  
Tel. 06426 / 928 1889  
E-Mail: vertrauensperson@gjw-hessen.de

### **GJW Mecklenburg-Vorpommern**

Esther Neumann (Stralsund)  
Tel: 0176 / 48180990  
E-Mail: vertrauensperson@gjw-mv.de

### **GJW Niedersachsen - Ostwestfalen - Sachsen-Anhalt**

Daniel Wall (Hannover)  
Tel.: 0511 / 1296112  
Mobil: 0176 / 60029804  
E-Mail: daniel.wall@gjw-nos.de

### **GJW Norddeutschland**

Gabi Vergin (Kappeln)  
Tel.: 04642 / 4664  
E-Mail: gups.vergin@gmx.de

Bastian Erdmann (Hamburg)  
Tel.: 04101 / 842065  
E-Mail: Bastian.Erdmann@gjw-nd.de

### **GJW Nordwestdeutschland**

Björn Steinau (Moormerland)  
Tel.: 04954 / 9549860  
Mobil: 0151 / 58183100  
E-Mail: BjoernSteinau@web.de

### **GJW Rheinland**

Anne Naujoks (Wuppertal)  
Tel.: 0202 / 4298847  
E-Mail: annenaujoks@web.de

### **GJW Sachsen**

Ester Nicko (Limbach-Oberfrohna)  
Tel.: 03722 / 95560  
E-Mail: Vertrauensperson@GJW-Sachsen.de

### **GJW Südwest**

Steffen Wünsch (Aspishheim)  
Tel.: 06727 / 894184  
E-Mail: leiter@gjw-suedwest.de

### **GJW Thüringen**

Karl-Heinz Brühl / Antonio Israel (Weimar)  
Tel.: 03643 / 901975  
E-Mail: vertrauensperson@gjw-thuringen.de

### **GJW Westfalen**

Marja Lorenz (Gelsenkirchen)  
Tel.: 0209 / 777034  
E-Mail: buero@gjw-westfalen.de

**Die jeweils aktuelle Liste der Vertrauenspersonen unter [www.sichere-gemeinde.de](http://www.sichere-gemeinde.de)**

## Unsere Materialien zum Thema „Sichere Gemeinde“



AUF DEM WEG ZUR SICHEREN GEMEINDE  
Materialien zum Kindes- und Jugendschutz  
(5,00 € + Versandkosten)



AUF DEM WEG ZUR SICHEREN GEMEINDE II  
Neue Materialien zum Kindes- und Jugendschutz  
(5,00 € + Versandkosten)

Beide Materialhefte im Paket: 7,50 € + Versandkosten



AUF DEM WEG ZUR SICHEREN GEMEINDE  
Verhaltenskodex für Mitarbeitende  
in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen  
(kostenlos)



ELTERNKURSE  
Auf dem Weg zur starken Familie  
(kostenlos)

### Impressum

© 2011 GJW Elstal – Julius-Köbner-Straße 4 · 14641 Wustermark ·

T 033234 74-118 · F 033234 74-121 · E [gjw@baptisten.de](mailto:gjw@baptisten.de) ·

[www.gjw.de](http://www.gjw.de) · [www.sichere-gemeinde.de](http://www.sichere-gemeinde.de)

**Herausgeber:** Fachkreis Sichere Gemeinde im Gemeindejugendwerk des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

**Autoren und Autorinnen:** Tabea Gottwald, Tobias Hampel, Kirsten Krauss, Anke Rander

**Layout:** Volkmar Hamp

**Titelbild:** johny schorle / photocase.com

**Bankverbindung:** GJW Elstal, Kto. 72605, BLZ 500 921 00, Spar- und Kreditbank Bad Homburg, Stichwort: Sichere Gemeinde



Diese Broschüre wurde in einem klimaneutralen Ökodruckverfahren hergestellt.